



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 20/2018

10. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) im Rahmen eines Flächentausches

Bekanntmachung gemäß § 14 Satz 1 LPIG NRW

Berichterstatter: Regionalplaner Ralf Weidmann

Bearbeiter: Oberregierungsrat Jörg Knebelkamp
Tel.: 0251-411-1721

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

TOP 21 b der Sitzung des Regionalrates am 19.03.2018

Beschlussvorschlag

für den Regionalrat:

Zustimmung

Kenntnisnahme



Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

28. November 2017

Seite 1 von 2

Regionalrat des
Regierungsbezirks Münster
über
Bezirksregierung Münster
- Regionalplanungsbehörde -
Domplatz 1 – 3
48143 Münster

Aktenzeichen
III B 3 – 30.17.05.10
(bei Antwort bitte angeben)

gabriele.werf@mwide.nrw.de
Telefon 0211 61772 -692
Telefax 0211 61772 – 92 -692

**10. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der
Gemeinde Senden
Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) im Rah-
men eines Flächentausches**

Bekanntmachung gemäß § 14 Satz 1 LPIG NRW

Bericht der Bezirksregierung Münster vom 29. September 2017,
Az.: 32.1.2.1 MSL-010

Mit o.a. Bericht, hier eingegangen am 10. Oktober 2017, hat die Bezirks-
regierung Münster die vom Regionalrat am 25. September 2017 aufge-
stellte o.g. 10. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet
der Gemeinde Senden angezeigt. Die angezeigte Regionalplanänderung
wurde gemäß § 19 Abs. 6 Satz 3 LPIG NRW einer Rechtsprüfung unter-
zogen. Die Rechtsprüfung hat ergeben, dass keine Einwendungen im
Sinne von § 19 Abs. 6 Satz 3 LPIG NRW erhoben werden.

Nach Mitteilung des Datums der Ausfertigung werde ich die Bekanntma-
chung nach § 14 Satz 1 LPIG NRW im Gesetz- und Verordnungsblatt
des Landes Nordrhein-Westfalen veranlassen.

Den an der Planaufstellung beteiligten Stellen im Sinne von § 5 Abs. 1
ROG ist, sofern gegenüber diesen eine Bindungswirkung der Ziele des
Regionalplans nach § 4 Abs. 1 ROG eintreten soll, unter Bezugnahme
auf das Widerspruchsrecht nach § 5 Abs. 1 ROG ein Exemplar des Re-
gionalplanes in seiner bekanntgemachten Fassung zu übersenden.

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle Poststraße

Darüber hinaus bitte um Übersendung eines Exemplars für meine Akten.

Im Auftrag

Lena Sophia Albers

Lena Sophia Albers

**10. Änderung des Regionalplans
Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden
Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches
im Rahmen eines Flächentausches**

Vom 13. Dezember 2017

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 25. September 2017 die 10. Änderung des Regionalplans Münsterland für den Regierungsbezirk Münster auf dem Gebiet der Gemeinde Senden, Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches im Rahmen eines Flächentausches, aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Münster mit Bericht vom 29. September 2017 – Aktenzeichen: 32.1.2.1. MSL-010 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (**GV. NRW. S. 430**), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (**GV. NRW. S. 868**) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Senden zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 11 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorgangs bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 10. Änderung des Regionalplans Münsterland kann Klage vor dem Oberverwaltungs-gericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 13. Dezember 2017

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Christoph E p p i n g